



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



Qualifizierungsrichtlinie

für Schiedsrichter und Beobachter im Spieljahr 2011 / 2012

Die Grundlage dieser Qualifizierungsrichtlinie bildet die uneingeschränkte Übernahme der Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung.

A) Voraussetzung zur Qualifizierung

1. Gute Leistungen als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent in den Beobachtungen des Kreisverbandes
2. Die jährliche Teilnahme und Erfüllung der Normen in den Leistungsüberprüfungen durch den Schiedsrichterausschuss.
 - 3.1. Für alle Schiedsrichter der Mittelsachsenliga, Mittelsachsenklasse und Kreisliga, Anwärter der Kreisliga sowie Schiedsrichter der Coachinggruppe besteht die Pflicht zur Teilnahme am Helsentest zur Überprüfung der körperlichen Fitness sowie der Regelkenntnis. Eine Altersbegrenzung findet nicht statt.
 - 3.2. Der Helsentest ist bis zum 30.06. jeden Jahres abzulegen. Der Termin ist durch den Schiedsrichterausschuss rechtzeitig festzulegen und im SR-Rundschreiben zu veröffentlichen.
 - 3.3. Bei begründeter Nichtteilnahme wird ein Nachholtermin bis 31.08. durch den Schiedsrichterausschuss festgelegt.
 - 3.4. Bei unbegründeter Nichtteilnahme erfolgt grundsätzlich kein Einsatz als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent.
 - 3.5. Bei unbegründeter Nichterfüllung bis zum 31.10. des laufenden Spieljahres erfolgt zusätzlich eine Rückstufung in die nächste Leistungsklasse für das laufende Spieljahr.
 - 3.6. Der Helsentest kann bei Nichterfüllung der Normen am gleichen Tag oder nächsten Tag nicht wiederholt werden.
 - 3.7. Für Schiedsrichter der Coachinggruppe gelten die Normen der Coachinggruppe.
 - 3.8. Normen Helsentest:

● Langstrecke:	SR	bis	39 Jahre	40s 150m/40s 50m	10	Runden
	SR	von	40 - 59 Jahre	45s 150m/45s 50m	8	Runden
● 40 m - Sprint:	SR	bis	39 Jahre		7,0 s	
	SR	von	40 - 59 Jahre		8,0 s	
 - 3.9. Reihenfolge der Laufdisziplinen: 6x 40m Sprint, danach Langstrecke (150m/50m)
- 4.1. Beim schriftlichen Regeltest sind 70% der Punkte zum Bestehen nötig.
- 4.2. Alle Schiedsrichter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichteranwärter und Beobachter des Kreisverbandes haben im Spieljahr zweimal ein Hausregeltraining mit 15 Fragen zu erfüllen, bei dem 70% der Punkte zum Bestehen notwendig sind.
- 4.2. Sportfreunde, die das Hausregeltraining nicht oder zu spät eingesandt haben, werden laut der Rechts- und Verfahrensordnung zur Verantwortung gezogen. Eine verspätete Einsendung wird als Nichtteilnahme gewertet.
5. Einhaltung der Anordnungen und Beschlüsse der jeweiligen Verbände.
6. Exakte Abrechnung der Entschädigung und der Reisekosten nach den jeweiligen Finanzordnungen der Verbände.
7. Erfüllung der Spielaufträge in allen Spiel- und Altersklassen.
8. Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen des Kreisschiedsrichter-ausschusses. Jeder Schiedsrichter und Beobachter ist verpflichtet, an mindestens drei Lehrveranstaltungen und der Jahrestagung teilzunehmen. Erfolgt dieses nicht, wird er laut der Rechts- und Verfahrensordnung zur Verantwortung gezogen und kann im Folgejahr nicht zum SR-Soll des Vereins zählen.

B) Einsatz als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent

1. Der Einsatz zu Spielleitungen erfolgt im Wesentlichen entsprechend der Leistungseinstufung und der Festlegungen des Schiedsrichterausschusses des Kreisverbandes sowie des SFV.
2. Jeder Schiedsrichter muss mindestens 15 Einsätze in Pflichtspielen als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent erfüllen, um im folgenden Jahr für das SR-Soll des Vereins zu zählen.
3. Voraussetzung für eine Ansetzung ist die termingerechte Abgabe des geforderten Infobogens beim Schiedsrichtereinteiler.

C) Bewertung der Schiedsrichterleistung

1. Schiedsrichter der Mittelsachsenliga und -klasse erhalten bei ihren Spielleitungen mindestens eine neutrale Beobachtung in ihrer höchsten Spielklasse durch den Schiedsrichterausschuss. Schiedsrichter der Coachinggruppe werden gesondert beobachtet. Weitere Beobachtungen werden je nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt.
2. Beobachtungen im Kreisverband Mittelsachsen erfolgen im 10 Punktesystem.
3. Schiedsrichter der Mittelsachsenliga und -klasse müssen bei ihrer Beobachtung eine Mindestpunktzahl von 8,1 erzielen. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine zusätzliche Beobachtung, bei der die Punktzahl 8,1 erreicht werden muss.
4. Am Ende des Spieljahres erhält jeder Schiedsrichter die Leistungstabelle des gesamten Spieljahres in Schriftform per Auslage zur Jahrestagung.

D) Aufstieg und Abstieg in die Spielklasse

- 1.1. Ein Aufstieg in die Mittelsachsenliga, Mittelsachsenklasse, Kreisliga sowie 1. Kreisklasse ist nur möglich, wenn eine uneingeschränkte Verfügbarkeit des betreffenden Schiedsrichters vorliegt.
- 1.2. Schiedsrichter, die gleichzeitig andere Funktionen ausüben und somit ihren Ansetzungen in der höheren Leistungsklasse nicht nachkommen können (z.B. Spieler oder Trainer), werden vom Schiedsrichterausschuss so lange nicht für einen Aufstieg nominiert, wie diese Einschränkungen vorliegen und die Spielleitungen behindern.
- 2.1. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist vom Gesamtergebnis eines Schiedsrichters in den zurückliegenden Spieljahren abhängig.
Dabei werden berücksichtigt: die erfolgreiche Teilnahme am Helzentest; Beobachtungen; Teilnahme an den Lehrveranstaltungen; Einhaltung von geforderten Terminen, der Schiedsrichter- und Finanzordnung der Verbände sowie andere Aktivitäten im Schiedsrichterwesen.
- 2.2. Die Benennung von Schiedsrichtern für eine höhere Leistungsklasse sowie die Einstufung aller Schiedsrichter für das folgende Spieljahr obliegt ausschließlich dem Schiedsrichterausschuss und bedarf des Beschlusses des Kreisvorstandes.
3. Eine höhere Einstufung von Schiedsrichtern kann nicht erfolgen, wenn die Sollzahl an Spielen durch:
 - längere Unterbrechung der Schiedsrichtertätigkeit
 - eigenes Verschulden
 - Nichtansetzung wegen Verstößen gegen die Ordnungen des Kreisverbandes und den Fußball-Regelnnicht erreicht wird.
4. Ein Abstieg in eine niedrigere Leistungsklasse ist möglich.

E) Ausscheiden von Schiedsrichtern

1. Nach dem Ausscheiden als Schiedsrichter besteht die Pflicht der Zurückgabe des Schiedsrichterausweises an den Schiedsrichterausschuss.
2. Aus den ausscheidenden Schiedsrichtern sind geeignete Beobachter auszuwählen und nach entsprechender Qualifizierung einzusetzen.
3. Jeder Beobachter hat an den Fortbildungsmaßnahmen des Kreises teilzunehmen.

Beschlossen: am 23.06.2011 durch den Vorstand des KV Fußball Mittelsachsen e.V.

gez. Markus Kolbe

.....
Vorsitzender des
Schiedsrichterausschusses

gez. Andreas Schramm

.....
Präsident des KVF
Mittelsachsen e.V.